

GRATIS

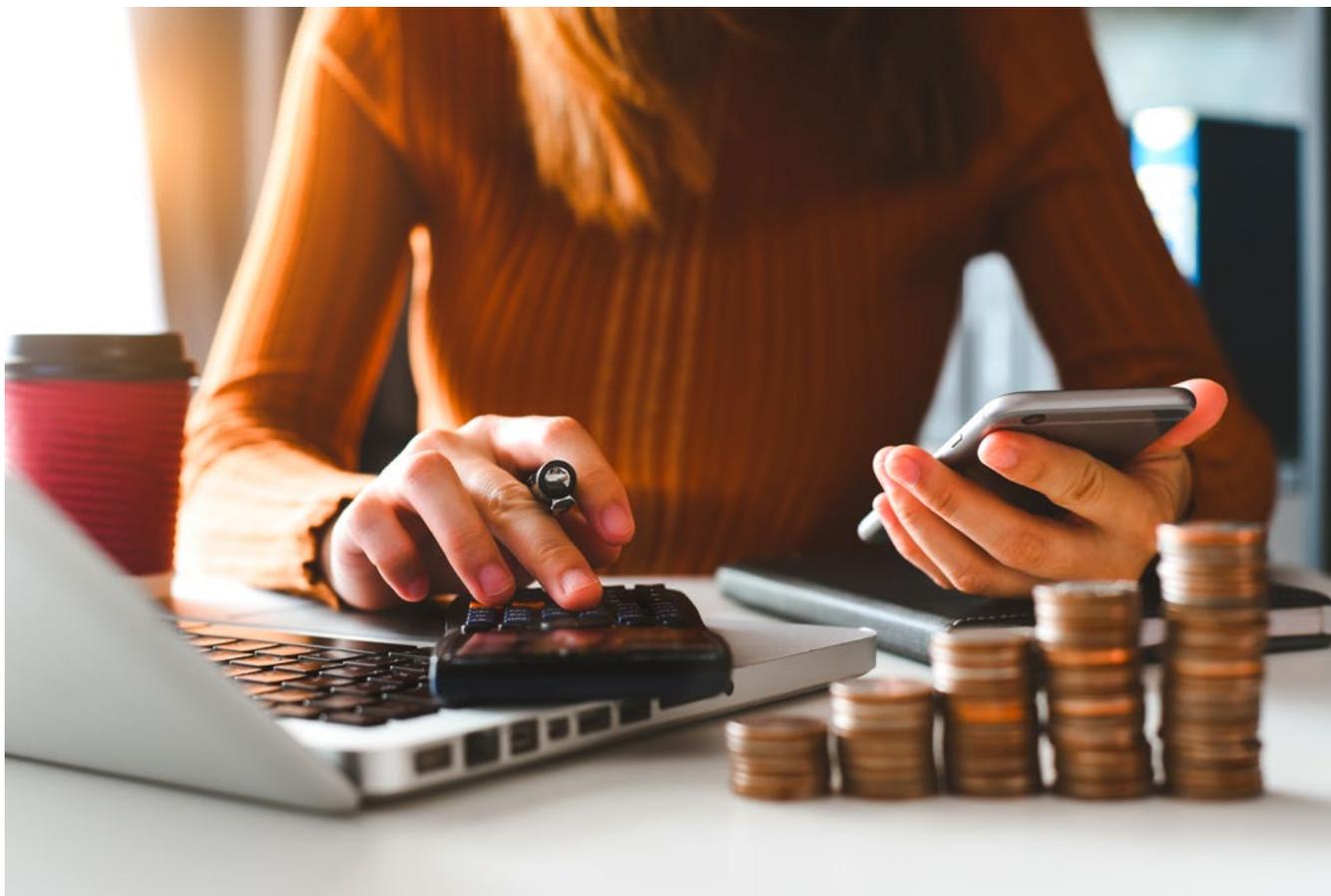
Gratis verbreitet von



MEIN-BIBLIOTHEKAR.DE

Fachinfo-Broschüre

ffi Verlag
Freie Fachinformationen



Norbert Schneider

RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab

Das neue KostRÄG, Praxisbeispiele und aktualisierte RVG-Tabelle

Partnerunternehmen



MAV GmbH
Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Anwaltssekretariat.de
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

ADVO ASSIST

advo advo-spezial®

HAUFE.

ADVOLUX

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

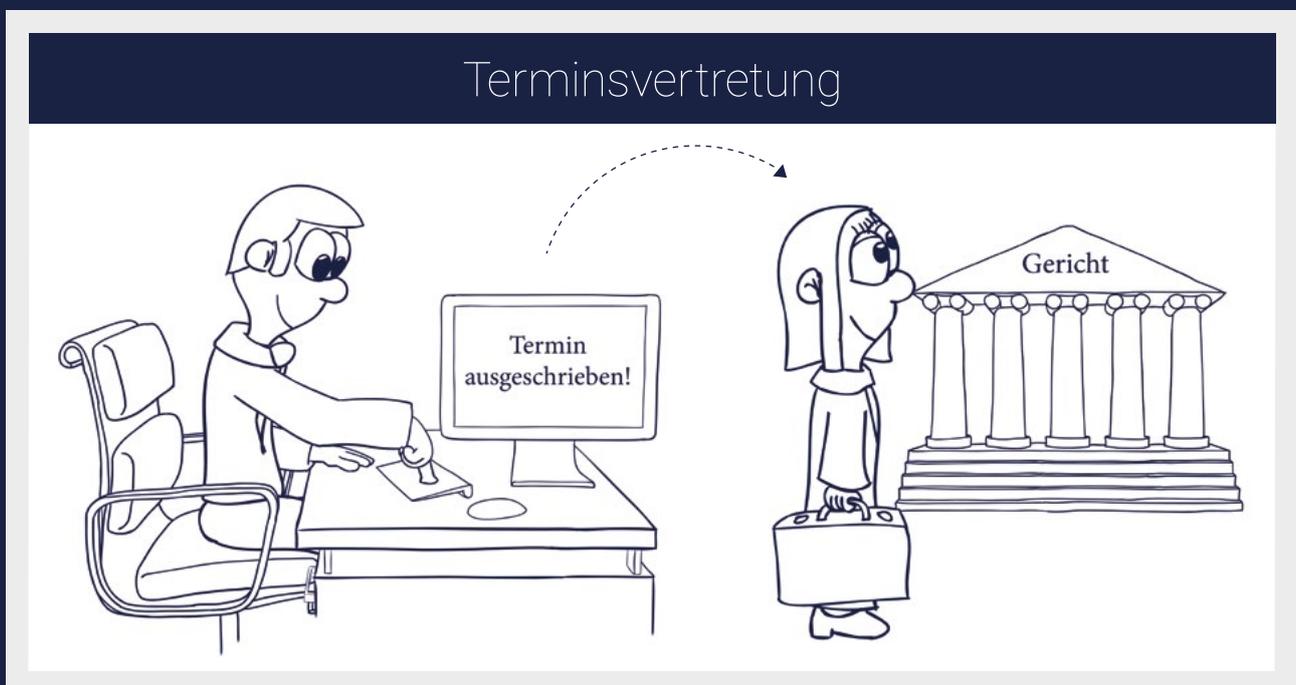
DeutscherAnwaltVerlag

ADVO ASSIST

Ersparen Sie sich die lästigen Reisen zu Auswärtsterminen!

Beauftragen Sie **kurzfristig** sehr gut* bewertete Terminsvertreter!

*(4,9/5 Sterne)



Deutschlands Online-Netzwerk für Rechtsanwälte
mit über **10.000** Mitgliedsanwälten

Profitieren auch Sie von dem wirtschaftlichen Vergabeprozess bei der Vermittlung Ihrer auswärtigen Termine und werden Sie jetzt **kostenfrei** Mitglied unter:

www.advo-assist.de



AdvoAssist GmbH & Co. KG • Gaudystraße 26 • 10437 Berlin
Tel. 030 - 29 368 675 • Fax 032 - 223 944 589 • info@advo-assist.de

RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab

Das neue KostRÄG, Praxisbeispiele
und aktualisierte RVG-Tabelle



Norbert Schneider

Gebührenexperte und Rechtsanwalt Norbert Schneider hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u. a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG, Streitwertkommentar und RVG Praxiswissen. Er ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2020 zur Reisekostenabrechnung auswärtiger Anwältinnen und Anwälte und Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht sowie der NZFam.

Impressum

Copyright 2020 by

Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstr. 12

50354 Hürth

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an info@ffi-verlag.de.

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-067-6

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

Bildquellennachweis

Cover: © mrmohock - stock.adobe.com

Inhalt

Einführung in das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021	4
A. RVG	4
I. Paragrafenteil	4
1. § 13 RVG	4
2. § 14 RVG	6
3. § 15a RVG	7
4. § 17 RVG	11
5. § 19 RVG	11
6. § 48 RVG	13
7. § 49 RVG	18
8. § 51 RVG	19
9. § 55 RVG	19
10. § 58 RVG	19
11. § 60 RVG	22
II. Vergütungsverzeichnis	25
1. Anhebung der Gebührenbeträge	25
2. Inhaltliche Änderungen	27
B. GKG	31
C. FamGKG	31
D. JVEG	31
E. Anhänge	33
I. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 RVG	33
II. Gebührentabelle zu § 49 Abs. 1 RVG	35

Videotipp!

RVG-Reform 2021: Was ist neu und wie vermeide ich Fehler bei der Gebührenabrechnung?

RA und Gebührenexperte Norbert Schneider informiert Sie im Video praxisnah über alle relevanten Änderungen!

[Jetzt hier ansehen](#)



RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab

Das neue KostRÄG, Praxisbeispiele und aktualisierte RVG-Tabelle

Einführung in das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Zum 1. Januar 2021 werden aufgrund des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (KostRÄG 2021) wichtige Änderungen, nicht nur des RVG, sondern auch weiterer Kostengesetze in Kraft treten. Aus Sicht der Anwaltschaft sind die Anhebungen der Gebührenbeträge und die übrigen Änderungen des RVG von besonderer Bedeutung. Die zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis sollen im Nachfolgenden dargestellt werden.

A. RVG

I. Paragraphenteil

1. § 13 RVG

Die Vorschrift des § 13 RVG enthält die Berechnungsgrundlage der Gebührenbeträge bei Abrechnung nach dem Gegenstandswert. Sie ist also quasi „die Mutter aller Gebührentabellen“. Hier bleiben die Wertstufen in ihrer bisherigen Form bestehen. Geändert werden lediglich die Gebührenbeträge.

Die Ausgangsgebühr wird von 45 € auf 49 € angehoben. Darüber hinaus werden die Erhöhungen je Gebührensprung ebenfalls angehoben, sodass sich durchweg höhere Gebührenbeträge ergeben als bisher. Durchschnittlich ergibt sich damit ein um ca. zehn Prozent höheres Gebührenaufkommen.

In einem gerichtlichen Verfahren (1,3-Verfahrens- und 1,2-Terminsgebühr) ergeben sich exemplarisch bei Werten von 2.000 €, 10.000 € und 20.000 € folgende Erhöhungen:

Beispiel:

Wert: 2.000,00 €	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	195,00 €	215,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	180,00 €	199,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	395,00 €	435,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	75,05 €	82,65 €
Gesamt	470,05 €	517,65 €

	alt	neu
Wert: 10.000,00 €		
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	725,40 €	798,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	669,60 €	736,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 €	1.555,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 €	299,45 €
Gesamt	1.683,85 €	1.850,45 €
Wert: 20.000,00 €		
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	964,60 €	1.068,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	890,40 €	986,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.875,00 €	2.075,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	356,25 €	394,25 €
Gesamt	2.231,25 €	2.469,25 €

Der Mindestbetrag von 15,00 € (§ 13 Abs. 2 RVG) ist allerdings unverändert geblieben.

Eine neue Gebührentabelle der gängigen Gebührensätze mit Gegenstandswerten bis zu 2 Mio. € findet sich im [Anhang I](#).



**Bringt meiner
Kanzlei mehr als
die RVG-Reform.**

Anwaltssekretariat.de

**Mit dem Anwaltssekretariat
entgeht Ihnen kein neues
Mandat.**

Neue Mandate steigern den Umsatz Ihrer Kanzlei. Eine zuverlässige Erreichbarkeit ist hierfür essentiell. Mit dem Anwaltssekretariat stellen Sie eine optimale Betreuung Ihrer Mandanten sicher: Geschulte SekretärInnen nehmen Anrufe im Namen Ihrer Kanzlei entgegen, wann immer Sie selbst oder Ihr Team gerade nicht erreichbar sind. Zuverlässig und vertraulich. So verpassen Sie keinen Anruf und keine Mandanten-Anfrage mehr!

Jetzt einen Monat kostenlos testen!

Alle Infos unter anwaltssekretariat.de/rvg

2. § 14 RVG

In § 14 RVG wird ein neuer Absatz 2 eingeführt, der die Anrechnung von Rahmengebühren betrifft. Der bisherige Absatz 2 wird dadurch zu Absatz 3.

Mit dieser Regelung soll die doppelte Berücksichtigung einer Vorbefassung vermieden werden. Die Vorschrift untersagt, bei der Bestimmung einer Gebühr, auf die eine andere Gebühr anzurechnen ist, die Vorbefassung im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG gebührenmindernd zu berücksichtigen. Vielmehr ist die Gebühr so zu bestimmen, als habe es keine Vorbefassung gegeben. Es darf also weder von einem geringeren Umfang noch von einer geringeren Schwierigkeit aufgrund der Vorbefassung ausgegangen werden.

Die Regelung in Abs. 2 ist an sich nicht neu. Entsprechende Regelungen waren bereits in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 VV und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV enthalten. Sie galten jedoch nur für die Anrechnung der Geschäftsgebühr. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es auch weitere Anrechnungsfälle gibt. Daher wurde konsequenterweise das Doppelverwertungsverbot in § 14 RVG integriert, sodass es nunmehr für alle Anrechnungsfälle gilt.

Folgerichtig werden in Vergütungsverzeichnis Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV gleichzeitig aufgehoben.

Beispiel:

Der Anwalt war in einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren tätig, anschließend im Widerspruchsverfahren und hiernach im Klageverfahren.

Anzuwenden sind jeweils nach § 3 Abs. 1 RVG Betragsrahmengebühren. Dabei ist die Höhe der Gebühren jeweils nach § 14 Abs. 1 RVG zu bestimmen, und zwar insbesondere nach Umfang und Schwierigkeit.

Faktisch ist es so, dass das Widerspruchsverfahren im Beispiel für den Anwalt dadurch etwas weniger umfangreich und schwieriger geworden ist, da er zuvor im Verwaltungsverfahren tätig war und sich dort bereits eingearbeitet hatte. Ebenso ist die Tätigkeit für ihn im gerichtlichen Verfahren weniger schwierig und aufwendig als für einen Anwalt, der dort erstmals tätig geworden wäre, da ein vorbefasster Anwalt auf seine Tätigkeiten im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zurückgreifen kann. Von daher hätte man strikt nach dem bisherigen Wortlaut des § 14 Abs. 1 RVG die Vorbefassung mindernd berücksichtigen müssen.

Dieses Vorgehen hätte aber dem Anrechnungssystem widersprochen. Ein vorbefasster Anwalt würde dann nämlich doppelt benachteiligt werden. Zum einen wäre die vorangegangene Vergütung hälftig anzurechnen. Zudem würde sich die nachfolgende Vergütung um die Anrechnung verringern. Daher wurde in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV klargestellt, dass die Vorbefassung nicht mindernd berücksichtigt werden darf. Daran hat sich nichts geändert.

Das Gesetz kennt bei Betragsrahmengebühren aber nicht nur die Anrechnungsfälle bei der Geschäftsgebühr, sondern auch in anderen Fällen (Anm. zu Nr. 2102, Anm. zu Nr. 3511, Anm. zu Nr. 3512 VV, Anm. Abs. 2 zu Nr. 4100 VV).

Mit der Neufassung stellt der Gesetzgeber klar, dass die Gebührenbestimmung für die Gebühr, auf die anzurechnen ist, nach § 14 Abs. 1 RVG so zu treffen ist, als sei der Anwalt in der anzurechnenden Angelegenheit erstmals tätig geworden. Es werden also fiktiv Schwierigkeit und Umfang erhöht, so, wie sie bei einem nicht vorbefassten Anwalt anzunehmen wären. Hiernach wird dann die Anrechnung vorgenommen.

Ebenso wie bei den Gebührenanrechnungen mit festen Gebührensätzen soll damit bewirkt werden, dass die Vorbefassung ausschließlich durch die Anrechnung erfasst wird und es nicht zu einer Doppelverwertung der Vorbefassung kommt.

3. § 15a RVG

In § 15a RVG wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Mit diesem Absatz 3 wird klargestellt, wie anzurechnen ist, wenn mehrere Gebühren aus Teilwerten auf eine Gebühr aus dem Gesamtwert anzurechnen sind. Diese Frage war bislang strittig.

Beispiel:

Die Anwältin hatte außergerichtlich für den Auftraggeber gegen B eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend gemacht. Gleichzeitig hatte sie in einer anderen Angelegenheit eine Forderung des B in Höhe von 6.000 € abgewehrt. Die Streitigkeiten waren umfangreich, aber durchschnittlich, sodass jeweils von der Mittelgebühr auszugehen war. Anschließend erhob die Anwältin für ihren Mandanten Klage auf Zahlung der 8.000 €. Der Beklagte B erhob Widerklage wegen seiner 6.000 €. Es wurde mündlich über Klage und Widerklage verhandelt. Der Streitwert wurde auf 14.000 € festgesetzt (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG).

Außergerichtlich waren zwei verschiedene Angelegenheiten gegeben und damit zwei Geschäftsgebühren entstanden. Abzurechnen war insoweit wie folgt (alte Gebührenbeträge):



MAV *Seminare*

... auch live-online.

Wir bilden Sie fort

- *Fachanwaltsfortbildung*
- *Mitarbeiterfortbildung*
- *Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO*

MAV GmbH

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de



I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		684,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	704,00 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		133,76 €
Gesamt		837,76 €

II. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 6.000,00 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		531,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	551,00 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		104,69 €
Gesamt		655,69 €

Im gerichtlichen Verfahren war sodann eine 1,3-Verfahrensgebühr aus 14.000 € entstanden. Darauf waren jeweils 0,75 aus 8.000 € und aus 6.000 € anzurechnen. Nach der Rechtsprechung des BGH sollten beide Geschäftsgebühren in voller Höhe anzurechnen sein.

Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren auf einheitliche Verfahrensgebühr

Fällt die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts mehrfach an und werden die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche im Wege objektiver Klagehäufung in einem einzigen gerichtlichen Verfahren verfolgt, so dass die Verfahrensgebühr nur einmal anfällt, sind alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.2.2017 – I ZB 55/16, AGS 2017, 170

Dies ergab folgende Berechnung:

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		845,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 8.000,00 €	– 342,00 €	
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 6.000,00 €	– 265,50 €	
verbleibende Verfahrensgebühr		237,50 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		780,00 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme		1.037,50 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		197,13 €
Gesamt		1.234,63 €

Nach Auffassung des OLG Koblenz und des OVG Nordrhein-Westfalen war dagegen nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr nach dem höchsten Anrechnungssatz aus dem Gesamtwert:

Mündet die vorprozessuale Tätigkeit für mehrere Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände in einen einheitlichen Prozess wegen sämtlicher Gegenstände, hat die Anrechnung der Geschäftsgebühr ausschließlich aus dem Wert des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 24.9.2008 – 14 W 590/08, AGS 2009, 167

Die Geschäftsgebühr für das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren ist auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren nach einem fiktiven einheitlichen Gegenstand und dem hierfür festgesetzten Gesamt-Streitwert hälftig anzurechnen, wenn für das Widerspruchsverfahren tatsächlich mehrere einzelne Geschäftsgebühren von Teilen des späteren gerichtlichen Streitgegenstandes entstanden sind (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.7.2017 – 19 E 614/16, AGS 2017, 497

Danach war im gerichtlichen Verfahren wie folgt zu rechnen:

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000,00 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		845,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 8.000,00 €	– 342,00 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 6.000,00 €	– 265,50 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 14.000,00 €	– 487,50 €	
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		780,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme		1.157,50 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		219,93 €
	Gesamt		1.377,43 €

www.advo-spezial.de

Kanzleibedarf für Rechtsanwälte und Notare



Ihre Vorteile

- Kompetente Beratung durch Fachpersonal
- Vollsortiment für Kanzlei und Notariat
- Faire Preise und 3 % Internet-Rabatt

Wir realisieren Ihre individuellen Produkte

- Satzstudio, Druckerei, Stempel-, Schilder- und Siegelwerkstatt etc.



Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BGH eine klare Absage erteilt. Er folgt der Rechtsprechung des OLG Koblenz und des OVG Nordrhein-Westfalen.

Die neue Regelung hat nicht nur Bedeutung für die Anrechnung der Geschäftsgebühr, sondern für alle Anrechnungsfälle.

Beispiel:

Der Anwalt wird für den Kläger zunächst in dem selbstständigen Beweisverfahren 1/21 tätig, in dem es um Gewerke im Wert von 10.000 € ging. Später kommt es zu einem weiteren Beweisverfahren 2/21 über Gewerke im Wert von 15.000 € und später noch zu einem dritten Beweisverfahren 3/21 über 40.000 €. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren über die gesamten Mängel in Höhe von 65.000 €.

Anzurechnen sind alle Verfahrensgebühren (Vorbem. 3 Abs. 5 VV), jedoch nach § 15a Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus dem Gesamtwert.

I. Selbstständiges Beweisverfahren 1/21

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)		798,20 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	818,20 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		155,46 €
Gesamt		973,66 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren 2/21

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 €)		933,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	953,40 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		181,15 €
Gesamt		1.134,55 €

III. Selbstständiges Beweisverfahren 3/21

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV Wert: 40.000,00 €)		1.452,10 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.1472,10 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		279,70 €
Gesamt		1.751,80 €

IV. Hauptsacheverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 65.000,00 €)		1.784,90 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen,		
1,3 aus 10.000,00 €	- 798,20 €	
1,3 aus 15.000,00 €	- 933,40 €	
1,3 aus 40.000,00 €	- 1.452,10 €	
gem. § 15a Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 65.000,00 €		- 1.784,90 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 65.000,00 €)		1.647,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.667,20 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		316,77 €
Gesamt		1.983,97 €

4. § 17 RVG

In § 17 Nr. 1 RVG wird eine Ergänzung vorgenommen, die lediglich klarstellenden Charakter hat.

Es bleibt dabei, dass nach § 17 Nr. 1 RVG das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorangegangene Rechtszug zwei verschiedene Angelegenheiten sein sollen. Mit der jetzt vorgenommenen Ergänzung wird lediglich klargestellt, dass dies in den Fällen nicht gilt, in denen das RVG immer schon Ausnahmen vorgesehen hat.

Beispiel:

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entzieht das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten nach § 111a StPO die Fahrerlaubnis. Hiergegen wird Beschwerde eingelegt.

Nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a RVG zählen Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten nach den Teilen 4, 5 und 6 VV noch zur Ausgangsinstanz, es sei denn, es ist ausdrücklich angeordnet, dass es sich um eine eigene gesonderte Angelegenheit handelt, z. B. bei einer Beschwerde nach § 372 StPO oder § 406 Abs. 5 S. 2 StPO. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, sodass es bei einer Angelegenheit bleibt. Das wird durch die Neufassung des § 17 Nr. 1 RVG nochmals unterstrichen.

5. § 19 RVG

In § 19 Abs. 1 S. 1 RVG wird eine neue Nr. 1b eingeführt. Damit soll klargestellt werden, dass die Streitverkündung nach § 72 ZPO mit zum Rechtszug gehört und keine gesonderte Angelegenheit auslöst.

In seiner Begründung stellt der Gesetzgeber allerdings klar, dass es sich nur um eine Regelung zur Angelegenheit handelt. Die Streitverkündung eröffnet also für den Anwalt lediglich keine neue Gebührenangelegenheit, die zu gesonderten Gebühren führt. Dies besagt aber nicht, dass der Anwalt im Rahmen der Streitverkündung keine Vergütung erhält.

So kann die Streitverkündung zu einer Erhöhung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit führen.

Prozessvergleich bei Beteiligung von Streithelfern

Beteiligen sich am Prozessvergleich auch die Streithelfer, so bestimmt sich der Streitwert nicht nur nach dem Streitwert zwischen den Hauptparteien, vielmehr ist der Gegenstandswert des Vergleichs auf die Summe aller untereinander verglichenen Ansprüche festzusetzen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 22.12.1997 – 14 W 771/97, AGS 2016, 417

Mehrwert eines Prozessvergleichs bei Mitregelung eines nicht rechtshängigen Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs

Wird in einem Vergleich auch der nicht rechtshängige Gesamtschuldnerausgleich zwischen einer Streitpartei und einem Streithelfer mitgeregelt, so begründet dies einen Mehrwert des Vergleichs für diese Streitpartei und den Streithelfer.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2014 – 10 U 158/13, AGS 2016, 417

Abgesehen davon können aus dem Gegenstand der Streitverkündung im Rahmen der Prozessan gelegenheit gesonderte Gebühren anfallen. So kann durch die Streitverkündung ein zusätzlicher nicht anhängiger Gegenstand in den Rechtsstreit eingeführt werden, der die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV auslöst oder bei Abschluss eines Vergleichs auch die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV. Auch kann die Terminsgebühr aus dem Wert der Streitverkündung entstehen, oder eine Einigungsgebühr, wenn eine Einigung auch über die der Streitverkündung zugrunde liegenden Ansprüche getroffen wird.

Beispiel:

Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Schadensersatz in Höhe von 100.000 €. Der Beklagte ist der Auffassung, dass der S für diesen Schaden zur Hälfte mit verantwortlich sei. Daher verkündet er mit dieser Begründung dem S den Streit. Der S tritt dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten bei und beantragt, die Klage abzuweisen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung schließen Parteien und der Streithelfer S folgenden Vergleich:

- 1. Der Beklagte zahlt an den Kläger 80.000 €.**
- 2. Der Streithelfer verpflichtet sich, an den Beklagten einen Betrag in Höhe von 30.000 € zu zahlen.**
- 3. Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien erledigt sowie sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien und dem Streithelfer.**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 100.000 € festgesetzt und der Mehrwert des Vergleichs (mit dem Streithelfer) auf 50.000 €.

Abzurechnen ist für den Anwalt des Beklagten wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 100.000,00 €)	2.151,50 €	
2.	0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101, 3100 VV (Wert: 50.000,00 €)	1.023,20 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 150.000,00 €		2.518,10 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 150.000,00 €)		1.549,60 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1003, 1000 VV (Wert: 100.000,00 €)	1.655,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 50.000,00 €)	1.918,50 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 150.000,00 €		2.905,50 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	6.993,20 €	
7.	19% Umsatzsteuer Nr. 7008 VV		1.328,71 €
	Gesamt		8.321,91 €

Die Rechtsprechung hat sich mit diesem Problem bisher schwer getan. Aufgrund der Gesetzesbegründung ist zu hoffen, dass sie das Problem erkennt und künftig richtig löst.

6. § 48 RVG

a) Abs. 1

In der Rechtsprechung war lange Zeit umstritten, ob sich die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für den Mehrwert eines Vergleichs nur auf die Einigungsgebühr(en) erstreckt, oder auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV sowie auf die Terminsgebühr.

Beispiel:

Im Räumungsprozess war dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt und seine Anwältin beigeordnet worden. Im Termin wurde ein Vergleich über den Räumungsanspruch geschlossen (Kaltmiete: 800 €) sowie über streitige Minderungsbeträge i. H. v. 5.000 €. Die Bewilligung und Beordnung wurden sodann auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt.

Die Anwältin rechnete daraufhin wie folgt ab (altes Recht):

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.600,00 €)	399,10 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 5.000,00 €)	205,60 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.600,00 €		435,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 14.600,00 €)		402,00 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 9.600,00 €)	307,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 €)	385,50 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 14.600,00 €		502,50 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.360,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		258,40 €
	Gesamt		1.618,40 €

Nach Auffassung einiger Gerichte sollte sich die Beordnung nur auf die 1,5-Einigungsgebühr erstrecken, nicht aber auch auf die 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr und die höhere Terminsgebühr.

Schließen die Beteiligten über den Verfahrensgegenstand hinaus einen Vergleich auch über nicht anhängige Verfahrensgegenstände, so ist auf Antrag die für das Ausgangsverfahren bewilligte Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrvergleich zu erstrecken. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann aber aus der Staatskasse die Erstattung weder einer Verfahrensgebühr noch einer Terminsgebühr aus dem Mehrwert des Vergleichs verlangen.

OLG Dresden, Beschl. v. 2.2.2017 – 20 UF 1100/16 AGS 2017, 197

Der BGH hatte zuletzt entschieden, dass sich die Beiordnung auf sämtliche mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten erstreckt, so wie es in § 48 Abs. 6 RVG für Einigungen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens bereits gesetzlich geregelt war.

Schließen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich), hat der unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihm bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren (Abgrenzung zu BGHZ 159, 263 = FamRZ 2004, 1708 und BGHZ 91, 311 = NJW 1984, 2106).

BGH, Beschl. v. 17.1.2018 – XII ZB 248/16, AGS 2018, 141

Diese Rechtsprechung des BGH ist nunmehr in § 48 Abs. 1 RVG gesetzlich verankert.

Damit ist aber nicht die Frage geregelt, ob aus dem Vergleichsmehrwert, auf den sich die bewilligte Prozess- und Verfahrenskostenhilfe erstreckt, die 1,5-Einigungsgebühr oder die 1,0-Einigungsgebühr anfällt. Zutreffend ist es, hier die 1,5-Einigungsgebühr anzunehmen, was an sich aus dem Wortlaut der Anm. Abs. 1 S. 1 zu Nr. 1003 VV zwingend folgt. Die Rechtsprechung ist zum Teil hier anderer Auffassung und gewährt nur eine 1,0-Gebühr.

1. Bei Anhängigkeit eines Verfahrenskostenhilfebewilligungsverfahrens entsteht nach Sinn und Zweck der Nr. 1000, 1003 VV bei Mitwirken des Gerichts an der Einigung nur die ermäßigte Gebühr Nr. 1003 VV. Lediglich in den Fällen, in denen die Mitwirkung des Gerichts auf die Protokollierung des Vergleichs – also letztlich ohne jegliche inhaltliche Prüfung – reduziert ist, entsteht die volle Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV.
2. Dem steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus der Entscheidung vom 17.1.2018, XII ZB 248/16 nicht entgegen, weil dieser sich mit der Höhe der Einigungsgebühr nicht auseinandergesetzt hat.

OLG Bamberg, Beschl. v. 6.7.2018 – 2 WF 157/18, AGS 2018, 445

PROZESSE VEREINFACHEN



Kanzleisoftware Advolux

Jetzt kennenlernen!

Höhe der Einigungsgebühr bei Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Mehrwertvergleich

Schließen die Beteiligten einen Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände und wird für den Mehrwert des Vergleichs beantragt, Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, so entsteht aus dem Mehrwert nur die ermäßigte 1,0-Einigungsgebühr.

OLG Dresden, Beschl. v. 22.11.2018 – 20 WF 1091/18, AGS 2020, 34

Beantragt eine Partei die Erstreckung von Prozesskostenhilfe auf nicht gerichtliche Ansprüche (Mehrvvergleich) fällt dafür eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV (1,0) an.

LAG Nürnberg, Beschl. v. 6.8.2019 – 5 Ta 33/19

Zutreffend mit ausführlicher lesenswerter Begründung dagegen zuletzt LAG Rheinland-Pfalz:

1,5-fache Einigungsgebühr für den Vergleichsmehrwert bei für den Abschluss eines Mehrvergleichs beantragter Prozesskostenhilfe

Die Einigungsgebühr für den Vergleichsmehrwert beträgt auch dann 1,5 gem. Nr. 1000 VV, wenn Prozesskostenhilfe für den Vergleichsmehrwert beantragt und der Vergleich „nach Erörterung der Sach- und Rechtslage“ geschlossen worden ist.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 8.1.2020 – 7 Ta 182/19, AGS 2020, 111

Zur Regelung dieser Streitfrage sah sich der Gesetzgeber bei dieser Reform nicht in der Lage.

Die Neufassung des § 48 Abs. 1 RVG beschränkt sich aber nicht nur auf Mehrwertvergleiche, sondern gilt für alle Einigungen, auch solche über rechtshängige Ansprüche.

Beispiel:

In einem Räumungsrechtsstreit bewilligt das Gericht dem Beklagten unter Beiordnung seines Anwalts Prozesskostenhilfe für den Abschluss eines Vergleichs, der sodann geschlossen wird.

Auch jetzt kann der Anwalt alle Gebühren aus der Landeskasse verlangen, wobei je nach Konstellation die Verfahrensgebühr gegebenenfalls nach Nr. 3101 Nr. 1 VV auf 0,8 zu reduzieren ist.

Bedeutung hat die Änderung insbesondere für eine Einigung im Rahmen eines Verfahrens auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

Beispiel:

In einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage über 4.000 € wird im Prüfungsverfahren ein Vergleich abgeschlossen. Dem Antragsteller wird für den Abschluss des Vergleichs Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH konnten die Bewilligung und Beordnung nur für die Einigungsgebühr ausgesprochen werden.

Im Falle des Abschlusses eines Vergleichs im Erörterungstermin gemäß § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur für den Vergleich, nicht aber für das gesamte Prozesskostenhilfverfahren bewilligt werden (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 30.5.1984 – VIII ZR 298/83, BGHZ 91, 311).

BGH, Beschl. v. 8.6.2004 – VI ZB 49/03 AGS 2004, 292 u. 349

Nach der neuen Fassung des § 48 Abs. 1 RVG erhält der Anwalt alle drei Gebühren aus der Landeskasse, allerdings nach den Beträgen des § 49 RVG.

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3335 VV (Wert: 4.000,00 €)	278,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, (Vorbem. 3.3.6 S. 2, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000,00 €))	333,60 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 4.000,00 €)	278,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	909,60 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	172,82 €
Gesamt	1.082,42 €

b) Abs. 3

In § 48 Abs. 3 wird die Aufzählung der Familiensachen um den Versorgungsausgleich ergänzt. Damit wird eine Lücke geschlossen.

Wird ein Anwalt in einer Ehesache im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet, so erstreckt sich die Beordnung automatisch auch auf die Folgesache zum Versorgungsausgleich (§ 149 FamFG). Es gibt aber Konstellationen – insbesondere bei ausländischen Ehen – in denen der Versorgungsausgleich nicht zur Folgesache wird. Auch in diesem Fall soll es aber möglich sein, im Rahmen der bewilligten Verfahrenskostenhilfe darüber Einigungen zu treffen. Daher war die vorgenommene Ergänzung erforderlich.

c) Abs. 6

Auch § 48 Abs. 6 RVG wurde angepasst. Bei der Anwendung des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG war bislang umstritten, ob es auch in den Fällen, in denen es erst nach einer Verbindung zur Bestellung des Pflichtverteidigers kommt, noch der in § 48 Abs. 6 S. 3 RVG geregelten Erstreckungsentscheidung bedurfte, um in den Genuss der rückwirkenden Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 1 RVG zu gelangen.

Beispiel:

Die Rechtsanwältin ist in drei Verfahren zur Pflichtverteidigerin bestellt worden. Die drei Verfahren werden mit zwei weiteren Verfahren verbunden, in denen sie nicht zur Pflichtverteidigerin bestellt war.

Insoweit war es unstrittig, dass der Verteidiger, wenn er in den hinzuverbundenen Verfahren zuvor tätig war, für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse eine Erstreckungsanordnung gem. § 48 Abs. 6 S. 3 RVG benötigte, wenn er in den hinzu verbundenen Verfahren auch die Tätigkeiten vor der Verbindung mit der Landeskasse abrechnen wollte. Daran ändert sich auch durch die Neufassung nichts.

Abwandlung 1:

Die Rechtsanwältin ist in drei Verfahren zur Pflichtverteidigerin bestellt worden, die verbunden werden. Später werden zwei weitere Verfahren hinzuverbunden, in denen sie nicht zur Pflichtverteidigerin bestellt war.

Insoweit war es ebenso unstrittig, dass der Verteidiger für die hinzuverbunden Verfahren ebenfalls eine Erstreckungsanordnung gem. § 48 Abs. 6 S. 3 RVG benötigte, wenn er dort für vor der Verbindung mitgeleistete Wahlverteidigertätigkeiten mit der Landeskasse abrechnen wollte. Auch daran ändert sich auch durch die Neufassung nichts.

Abwandlung 2:

Fünf Verfahren, in denen die Anwältin als Verteidigerin tätig war, werden miteinander verbunden. Anschließend wird die Anwältin im führenden Verfahren zur Pflichtverteidigerin bestellt.

Nach einer zum Teil vertretenen Auffassung sollte bei dieser Konstellation die rückwirkende Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 1 RVG nur für das führende Verfahren gelten, nicht auch für die zuvor hinzuverbundenen Verfahren. Ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse in diesen Verfahren sollte nur in Betracht kommen, wenn das Gericht eine entsprechende Erstreckungsanordnung gem. § 48 Abs. 6 S. 3 RVG ausgesprochen hatte.

Diese Auffassung wurde u. a. vom OLG Celle und vom OLG Hamburg vertreten.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG gilt für alle Fälle der Verfahrensverbindung, unabhängig davon, ob die Beiordnung als Pflichtverteidiger vor oder nach der Verbindung erfolgt ist.

OLG Celle, Beschl. v. 4.9.2019 – 2 Ws 253/19, AGS 2019, 554

Ungeachtet der zeitlichen Reihenfolge von Verbindung und Beiordnung bedarf es gem. § 48 Abs. 6 S. 3 RVG einer gerichtlichen Erstreckungsanordnung, um einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für der Beiordnung vorausgehende Tätigkeiten als Wahlverteidiger in hinzuverbundenen Verfahren zu begründen.

OLG Hamburg, Beschl. v. 20.11.2017 – 2 Ws 179/17, RVGreport 2018, 50

Nach der zutreffenden Gegenauffassung bedurfte es einer Erstreckungsentscheidung dagegen nur dann, wenn die Verbindung der Verfahren nach der Bestellung des Pflichtverteidigers erfolgt war, und der Pflichtverteidiger nicht in allen verbundenen Verfahren bestellt worden war. Bei Bestellung nach Verbindung sollte § 48 Abs. 6 S. 1 RVG gelten – mit der Folge, dass die Bestellung nach Verbindung auf alle verbundenen Verfahren zurückwirkt.

Der Senat schließt sich der in der Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Auffassung an, wonach § 48 Abs. 6 S. 1 RVG unmittelbar Anwendung findet, wenn Verfahren zunächst verbunden werden und danach die Bestellung als Pflichtverteidiger in dem (verbundenen) Gesamtverfahren erfolgt. Voraussetzung dafür, dass der Anwalt neben den Gebühren im führenden Verfahren auch weitere Gebühren für seine Tätigkeiten in den hinzuverbundenen Verfahren erhalten kann, ist aber, dass er in den hinzuverbundenen Verfahren vor der Verbindung tatsächlich tätig geworden ist. Einer Erstreckungsanordnung gemäß § 48 Abs. 6 S. 3 RVG bedarf es in diesen Fällen nicht.

OLG Hamm, Beschl. v. 16.5.2017 – 1 Ws 95/17, AGS 2017, 457

1. Erfolgt die Beiordnung als Pflichtverteidiger im ersten Rechtszug nach der Verbindung von zuvor selbstständig geführten Verfahren, so erwachsen dem Rechtsanwalt Vergütungsansprüche für alle verbundenen Verfahren, soweit er in diesen vor der Verbindung als Wahlverteidiger tätig geworden ist.
2. Eine Erstreckungsanordnung gem. § 48 Abs. 6 S. 3 RVG ist nur veranlasst, wenn die Verbindung der Verfahren nach der Beiordnung des Verteidigers erfolgt.

OLG Bremen, Beschl. v. 7.8.2012 – Ws 137/11, RVGreport 2013, 14

Die Ergänzung von § 48 Abs. 6 S. 3 RVG folgt der zutreffenden Gegenauffassung und stellt klar, dass im Falle der Verbindung von Verfahren und der anschließenden Bestellung des Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger die Wirkungen des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG für alle verbundenen Verfahren gelten und nicht nur für das führende Verfahren. Einer gesonderten Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG bedarf es in diesen Fällen zukünftig also nicht (mehr).

7. § 49 RVG

Nicht nur die Gebührenbeträge des § 13 RVG wurden geändert, sondern auch die Gebührenbeträge der Tabelle des § 49 RVG für den Pflichtanwalt. Geblieben ist der Gleichlauf bis zu einer Wertstufe von bis 4.000 €. Hier erhalten also Wahl- und Pflichtanwalt nach wie vor dieselben Gebühren. Zu einer Anhebung des Gleichlaufs bis zu einer höheren Wertstufe konnte sich der Gesetzgeber leider nicht entschließen.

Angehoben wurde allerdings die Kappungsgrenze. Während bisher die Gebührentabelle des § 49 RVG bei Werten von über 30.000 € endete, endet sie jetzt erst bei Werten von über 50.000 €.

Eine Tabelle nach den neuen Gebührenbeträgen zu den gängigen Gebührensätzen findet sich im Anhang II.

8. § 51 RVG

Hier wird lediglich klargestellt, dass die Vorschrift nicht für sämtliche Bußgeldsachen gilt, sondern nur für die *gerichtlichen* Bußgeldsachen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

9. § 55 RVG

In § 55 Abs. 5 S. 1 wird die pauschale Verweisung auf § 104 Abs. 2 ZPO durch die konkretere Verweisung auf § 104 Abs. 2 S. 1 und 2 ZPO ersetzt. Hintergrund ist, dass die bisherige umfassende Verweisung – auch auf S. 3 – sinnlos war, da der Anwalt wegen der Vergütung, die er aus der Staatskasse erhält, nie vorsteuerabzugsberechtigt sein konnte. Die bisherige Regelung hatte zum Teil zu Missverständnissen geführt. Die jetzige Streichung stellt die Rechtslage klar.

10. § 58 RVG

a) Abs. 2

In Abs. 2 hat der Gesetzgeber eine Anrechnungsregelung eingeführt. Hintergrund war die Streitfrage, wie auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung anzurechnen ist, wenn der Anwalt bereits Wahlanwaltsgebühren erhalten hatte.

Beispiel:

Der Anwalt war außergerichtlich nach einem Gegenstandswert von 6.000 € für den Mandanten tätig. Hiernach kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt seinem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Vorgerichtlich hatte der Anwalt mit dem Mandanten wie folgt abgerechnet (alte Gebührenbeträge):

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 €)	460,20 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	480,20 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 €
Gesamt	571,44 €

Zum Teil wurde vertreten, dass die erhaltene Geschäftsgebühr in vollem Umfang hälftig anzurechnen sei. Dies ergab dann im gerichtlichen Verfahren folgende Berechnung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 €)	460,20 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,65 aus 6.000,00 €	– 230,10 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (6.000,00 €)	424,80 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	674,90 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	128,23 €
Gesamt	803,13 €

Nach anderer Auffassung war die hälftige Geschäftsgebühr zunächst auf die Differenz zwischen den Wahlanwaltsgebühren und den PKH-Gebühren anzurechnen. Danach war wie folgt zu rechnen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 €)	460,20 €
3. abzgl. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	– 347,10 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (6.000,00 €)	424,80 €
4. abzgl. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (6.000,00 €)	– 320,40 €
Differenz	217,50 €

Dies ergab dann folgende Berechnung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	460,20 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen	
0,65 aus 6.000,00 €	– 231,10 €
davon nach § 58 Abs. 2 RVG anrechnungsfrei	217,50 €
	– 13,60 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	383,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	850,10 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	161,52 €
Gesamt	1.011,62 €

Nach neuem Recht ist ein Mittelweg zu gehen. Der neue § 58 Abs. 2 S. 2 RVG stellt Folgendes klar: Ist eine Gebühr, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse insoweit, als der Rechtsanwalt insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr mehr als den sich aus § 15a Abs. 1 RVG ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

Vereinfacht ausgedrückt: Die Differenz zwischen dem jeweiligen Gebührenbetrag aus § 13 RVG und dem aus § 49 RVG bleibt anrechnungsfrei.

Nach neuem Recht ergibt sich im Beispiel damit folgende Berechnung:

I. Außergerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert 6.000,00 €)	507,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	527,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	100,13 €
Gesamt	627,13 €

II. Gerichtliches Verfahren

1	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 6.000,00 €)		383,50 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 €	- 253,50 €	
	davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (507,00 € - 383,50 €)	- 123,50 €	- 130,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)		354,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	627,50 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		119,23 €
	Gesamt		746,73 €

Aufgrund des Gleichlaufs der Gebührenbeträge des § 13 RVG und des § 49 RVG ergibt sich bei Werten bis 4.000 € keine anrechnungsfreie Differenz. Hier ist voll anzurechnen.

Bei Werten von über 4.000 € ergibt sich zunächst eine teilweise Anrechnung. Bei höheren Werten entfällt die Anrechnung gänzlich, weil die Gebührendifferenz dann höher ist als die hälftige Geschäftsgebühr.

Beispiel:**Wie vorstehendes Beispiel; der Gegenstandswert beträgt 50.000 €.**

Die außergerichtliche Vergütung berechnet sich nach den Wahlanwaltsgebühren wie folgt:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 50.000,00 €)		1.662,70 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.682,70 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		319,71 €
	Gesamt		2.002,41 €

Im gerichtlichen Verfahren ist jetzt wie folgt zu rechnen:

1	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 50.000,00 €)		791,70 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 50.000,00 €	- 831,35 €	
	davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (1.662,70 € - 791,70 €)	871,00 €	- 0,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 50.000,00 €)		730,80 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.542,50 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		293,08 €
	Gesamt		1.835,58 €

b) Abs. 3

In Abs. 3 S. 4 werden die Wörter „als die Höchstgebühren“ durch die Wörter „als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren“ ersetzt. Auch insoweit handelt es sich nur um eine sprachliche Korrektur ohne inhaltliche Änderung.

11. § 60 RVG

a) Inkrafttreten

Die Übergangsregelung wird neu gefasst. Sie tritt anders als die übrigen Änderungen nicht erst zum 1. Januar 2021 in Kraft, sondern bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes. Grund hierfür ist, dass die neue Übergangsregelung schon für die weiteren Änderungen gelten soll.

b) Rechtsmittelverfahren

Die bisherige Sonderregelung für Rechtsmittelverfahren hat der Gesetzgeber endlich aufgegeben. Eine solche Sonderregelung war auch gar nicht erforderlich, da ein Rechtsmittelverfahren nach § 17 Nr. 1 RVG stets eine eigene Angelegenheit darstellt und daher bereits durch die allgemeine Übergangsregelung des § 60 Abs. 1 S. 1 RVG erfasst wurde. Die besondere Regelung für Rechtsmittelverfahren hatte nur zu Problemen und Ungleichbehandlungen geführt.

Beispiel:

In einem Rechtsstreit waren die Beklagten A und B vom Amtsgericht zur Zahlung von 4.000 € verurteilt worden. Der Beklagte A war anwaltlich vertreten. Der Beklagte B hat sich dagegen selbst vertreten. Am 26.07.2013 hatte der Beklagte A seinen Anwalt beauftragt, Berufung einzulegen. Auch der Beklagte B hatte an diesem Tag einen Anwalt beauftragt, gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung einzulegen. Beide Anwälte hatten am 05.08.2013 die Berufung eingelegt.

Es kam jetzt zu unterschiedlichem Gebührenrecht.

- Für den erstinstanzlich nicht tätigen Anwalt des Beklagten B war nach § 60 Abs. 1 S. 2 RVG noch altes Gebührenrecht anzuwenden, da für ihn auf den Tag der Auftragserteilung abzustellen war und er den Auftrag vor Inkrafttreten der neuen Gebührenbeträge (01.08.2013) erhalten hatte.
- Für den erstinstanzlich bereits tätigen Anwalt des Beklagten A galt dagegen bereits neues Recht, da es nach der bisherigen Gesetzesfassungen für den vorinstanzlich tätigen Anwalt insoweit nicht auf den Auftrag ankam, sondern auf die Einreichung des Rechtsmittels. Das ist aber erst nach dem Inkrafttreten der neuen Gebührenbeträge eingereicht worden.

Diese Ungleichbehandlung war nicht einzusehen und wird mit der Neufassung beseitigt. Nach der Neufassung würde für beide Anwälte noch das alte Recht gelten.

Ein weiterer Widerspruch zu § 60 Abs. 1 RVG ergab sich in Strafsachen.

Beispiel:

Der Angeklagte wurde vor dem Amtsgericht verurteilt. Sein Verteidiger hatte am 26.07.2013 Berufung eingelegt, die er nach Eingang der Berufungsbegründung im August 2013 begründet hatte.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 60 Abs. 1 S. 1 RVG war immer auf die Einlegung des Rechtsmittels abzustellen. Der Anwalt musste also nach altem Recht abrechnen. Dies widersprach aber der Regelung in § 60 Abs. 1 S. 1 RVG. Für den vorbefassten Verteidiger beginnt die Rechtsmittelinstanz nämlich erst mit Begründung des Rechtsmittels. Das Einlegen des Rechtsmittels zählt für ihn noch zur Vorinstanz (§ 19 Abs. 1 Nr. 10 RVG). Dies führte also zu dem kuriosen Ergebnis, dass ein Auftrag zur neuen Angelegenheit, der nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt wurde, ungeachtet dessen noch nach altem Recht zu vergüten war.

Auch diese Ungleichbehandlung wird durch die Neuregelung aufgehoben, da jetzt einheitlich nur noch auf den Auftrag zur Angelegenheit abgestellt wird. Nach neuem Recht könnte der Anwalt also das Berufungsverfahren bereits nach neuem Recht abrechnen.

c) Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für den bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt eine gesonderte Übergangsregelung geschaffen, die voraussichtlich allerdings noch sprachlich verändert werden wird. Mit dieser Änderung soll vermieden werden, dass Wahl- und Pflichtanwaltsvergütung nach unterschiedlichem Recht zu berechnen sind. Das hatte die Rechtsprechung aufgrund der bisherigen Fassung zum Teil zugelassen.

Wird der Rechtsanwalt nach dem Stichtag zum Pflichtverteidiger bestellt, so ist er auch dann nach dem neuen Gebührenrecht zu entschädigen, wenn er bereits vor diesem Zeitpunkt als Wahlverteidiger tätig war.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.3.2005 – 2 Ws 15/05, RVGreport 2005, 221

Bei einer Gesetzesänderung sind die Pflichtverteidigergebühren nach der neuen Rechtslage zu berechnen, wenn die Pflichtverteidigerbestellung nach dem jeweiligen Stichtag des Inkrafttretens der Neuregelung erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn der Verteidiger vor dem Stichtag bereits das Wahlmandat innehatte.

AG Pirmasens, Beschl. v. 10.3.2014 – 2 Ds 4372 Js 7830/13, AGS 2014, 232 = RVGreport 2014, 187

Beispiel:

Die Anwältin war vor dem 01.08.2013 als Wahlverteidigerin beauftragt und wurde im August 2013 zur Pflichtverteidigerin bestellt.

Nach einer zum Teil vertretenen Auffassung wäre die Wahlanwaltsvergütung nach altem Recht zu berechnen gewesen und die Pflichtverteidigervergütung nach neuem Recht.

Beispiel:

Der Anwältin war vor dem 01.08.2013 der Auftrag erteilt worden, den Beklagten in einem gegen ihn gerichteten Rechtsstreit zu vertreten. Im Jahr 2014 beantragte der Beklagte dann die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Anwältin, was auch gewährt wurde.

Die Wahlanwaltsgebühren richteten sich unstreitig noch nach den alten Gebührenbeträgen, da der Auftrag vor dem 01.08.2013 erteilt worden war. Der Vergütungsanspruch gegenüber der Landeskasse sollte sich dagegen nach einem Teil der Rechtsprechung nach den neuen Gebührenbeträgen richten.

Diese Zweispurigkeit wird durch die neue Regelung aufgehoben. Es gilt nun Folgendes: Grundsätzlich gilt ab dem 01.01.2021 neues Recht. Altes Recht gilt ausnahmsweise nur dann,

- wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem 01.01.2021 erteilt worden ist. Das gilt auch, soweit dem Rechtsanwalt in der jeweiligen Angelegenheit ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht;
- wenn es an einem Auftrag fehlt, der Anwalt aber vor dem 01.01.2021 bestellt worden ist; dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, auf die sich zwar die Bestellung erstreckt, die aber erst nach Inkrafttreten einer Gesetzesänderung ausgelöst werden.

Beispiel:

Der Anwältin war im Dezember 2020 der Auftrag erteilt worden, den Beklagten in einem gegen ihn gerichteten Rechtsstreit zu vertreten. Im Februar 2021 beantragt der Beklagte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Anwältin, was auch gewährt wird.

Sowohl der Anspruch auf die Wahlanwaltsvergütung als auch der Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse richten sich gem. § 60 Abs. 1 S. 3 RVG nach altem Recht.

Beispiel:

Die Anwältin ist im Dezember 2020 mit Anklageerhebung zur Pflichtverteidigerin bestellt worden. Ein Anwaltsvertrag besteht nicht. Im April 2021 ergeht ein Urteil, gegen das Berufung geführt wird.

Die Vergütung für das erstinstanzliche Verfahren richtet sich nach altem Recht. Die Vergütung für das Berufungsverfahren richtet sich dagegen nach neuem Recht. Zwar ist insoweit auch die Bestellung aus Dezember 2020 maßgebend. Die Berufungsangelegenheit ist jedoch erst in 2021 ausgelöst worden, sodass dafür neues Recht gilt.

II. Vergütungsverzeichnis

1. Anhebung der Gebührenbeträge

Mit dem KostRÄG 2021 werden sämtliche Gebührenbeträge des Vergütungsverzeichnisses angehoben.

Soweit die Gebühren nach dem Gegenstandswert erhoben werden (§ 2 Abs. 1 RVG), ergibt sich die Erhöhung aus der Änderung der Tabellen nach § 13 und § 49 RVG. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Soweit nach Betragsgebühren abzurechnen ist, ergeben sich die jeweiligen Beträge aus dem Vergütungsverzeichnis, unabhängig davon, ob feste Beträge (wie in der Beratungshilfe oder beim Pflichtverteidiger) oder Betragsrahmen (wie ins sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 RVG oder für den Wahlanwalt in Straf- und Bußgeldsachen) vorgesehen sind. Daher war es insoweit erforderlich, die Beträge im Vergütungsverzeichnis anzupassen.

a) Teil 1 VV

Hier waren Änderungen nicht erforderlich, da für die sozialrechtlichen Einigungs- und Erledigungsgebühren schon seit der letzten Reform keine eigenen Betragsrahmen mehr vorgesehen sind, sondern auf die jeweiligen Betriebsgebühren Bezug genommen wird. Gleiches gilt für die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen.

b) Teil 2 VV

aa) Abschnitt 1 bis 3

Soweit hier Betragsrahmen vorgesehen sind, wurden die Rahmen nach Mindest- und Höchstbetrag angehoben.

Angehoben wird auch die Schwellengebühr der Geschäftsgebühr Nr. 2302 VV von 300,00 € auf 360,00 €.

Im gleichen Atemzug wird auch die Anrechnungsgrenze der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 2 VV angehoben. Während bisher die Gebühr des Verwaltungsverfahrens maximal bis 175,00 € auf die nachfolgende Gebühr eines Widerspruchsverfahrens anzurechnen war, wird jetzt aufgrund des höheren Gebührenrahmens die Anrechnungsgrenze auf 210,00 € festgesetzt.



Mit dem **Prozesskostenrechner** auf
rvg-rechner.de

von Gebührenexperte Norbert Schneider schnell die gesamten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten des Mandanten nach RVG und GKG berechnen.

Jetzt auch als App für Android und iOS



bb) Abschnitt 5

Die Beratungshilfengebühr selbst bleibt unverändert bei 15 €. Die übrigen Gebühren werden wie folgt angehoben:

Gebühr	alt	neu
Nr. 2501	35,00 €	38,50 €
Nr. 2502	70,00 €	77,00 €
Nr. 2503	85,00 €	93,50 €
Nr. 2504	270,00 €	295,00 €
Nr. 2505	405,00 €	445,00 €
Nr. 2506	540,00 €	559,00 €
Nr. 2507	675,00 €	745,00 €
Nr. 2508	150,00 €	165,00 €

cc) Teil 3 VV

Auch hier werden die Betragsrahmengebühren für die sozialrechtlichen Verfahren angehoben, und zwar sowohl der Mindest- als auch der Höchstbetrag.

Darüber hinaus wird auch hier die Anrechnungsgrenze der Geschäftsgebühr eines Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahrens auf 210,00 € angehoben (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2 VV).

dd) Teil 4 VV

Auch hier werden die Gebührenbeträge angehoben. Für den Wahlanwalt werden die Mindest- und die Höchstbeträge angehoben. Für den Pflichtverteidiger werden die Festgebühren angehoben.

Mittelbar hat diese Anhebung auch Bedeutung für die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV, da diese auf die jeweilige Verfahrensmittelgebühr Bezug nimmt, die sich aufgrund der Betragsrahmenänderungen ebenfalls erhöht hat.

ee) Teil 5 VV

Auch hier wurden die Betragsrahmen nach Mindest- und Höchstbetrag erhöht. Die Festbeträge für den beigeordneten Anwalt wurden ebenfalls erhöht.

Faktisch hat sich auch hier die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV erhöht, da dies auf die Verfahrensmittelgebühr Bezug nimmt.

ff) Teil 6 VV

Auch hier wurden die Gebührenbeträge nach Mindest- und Höchstbetrag angehoben. Auch die Festgebühren für den Anwalt wurden angehoben. Auch hier erhöht sich faktisch die Zusätzliche Gebühr der Nr. 6216 VV.

Übersehen worden ist, in Vorbem. 6.4 Abs. 2 S. 1 VV die Anrechnungsgrenze anzuheben, wie dies für die Geschäftsgebühr den Nr. 2302 Nr. 2 VV in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 2 VV geschehen ist. In der Vorbem. 6.4 Abs. 2 S. 1 VV hat man das wohl versäumt.

Außerdem hätte konsequenterweise 6.4 Abs. 2 S. 3 VV gestrichen werden müssen, da diese Regelung jetzt in § 14 Abs. 2 RVG enthalten ist.

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch angepasst werden.

gg) Teil 7 VV

Angehoben werden hier nur die Reisekosten.

aaa) Nr. 7003 VV

Der Anwalt erhält zukünftig nach Nr. 7003 VV Fahrtkosten bei einer Reise mit dem eigenen Kraftfahrzeug i. H. v. 0,42 €/km anstelle der bisherigen 0,30 €/km.

bbb) Nr. 7005 VV

Auch die Tage- und Abwesenheitsgelder werden angehoben.

Neue Tage- und Abwesenheitsgelder:

Abwesenheit	VV	Inland	neu	Ausland	neu
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	25,00 €	30,00 €	bis 37,50 €	bis 45,00 €
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	40,00 €	50,00 €	bis 60,00 €	bis 75,00 €
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	70,00 €	80,00 €	bis 105,00 €	bis 120,00 €

2. Inhaltliche Änderungen

a) Überblick

Neben den Anhebungen der Gebührenbeträge werden im Vergütungsverzeichnis auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.

b) Vorbem. 1 VV

Hier wird klargestellt, dass eine Einigungsgebühr auch im Rahmen einer Beratung anfallen kann. Dies war bisher schon Rechtsprechung.

Führt die Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts zum Abschluss eines Einigungsvertrages, so erhält der Anwalt neben der Gebühr für die Beratung auch eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV.

AG Neumünster, Urt. 28.4.2011 – 32 C 1273/10, AGS 2011, 475

Von einigen Kommentatoren wurde allerdings der Anfall der Einigungsgebühr geleugnet. Dass es nach alter Rechtslage schon so sein musste, dass auch im Rahmen der Beratung eine Einigungsgebühr anfallen konnte, ergab sich bereits aus der Vorschrift der Anm. Abs. 1 S. 4 zu Nr. 1005 VV, die für die sozialrechtliche Rahmengebühr bei Einigung und Erledigung ausdrücklich auch auf die Beratungsvergütung nach § 34 RVG Bezug genommen hat.

Zu beachten ist, dass jetzt im Rahmen der Beratung gegebenenfalls ein Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO erforderlich sein kann. Während die Vergütung für eine Beratung wertunabhängig ist, richtet sich die Vergütung für eine Einigung grundsätzlich nach dem Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG), sodass hier der Hinweis auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert im Falle einer Einigung geboten ist. Lediglich in Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 RVG ist ein Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO nicht erforderlich.

c) Vorbem. 3 Abs. 7 VV

Die bisherige Anrechnungsvorschrift der Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV wurde in Vorbem. 3 Abs. 7 VV vorgezogen, da die Abstandnahme vom Urkunden- und Wechselprozess auch in der Berufungsinstanz möglich ist (BGH NJW 2020, 2407) und auch dort die Anrechnung greifen soll. Das wird jetzt dadurch vollzogen, dass die Anrechnungsvorschrift bereits in die Vorbemerkung 3 VV als Absatz 7 aufgenommen wird.

d) Nr. 3101 Nr. 2 VV

In Nr. 3101 Nr. 2 VV wird klargestellt, dass die Gebühr auch dann anfällt, wenn die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht



NEU – Jetzt gratis testen!

juris PartnerModul Kanzleimanagement

partnered by Deutscher Anwaltverlag | dfv Mediengruppe |
Erich Schmidt Verlag | IWW Institut | Verlag Dr. Otto Schmidt |
ZAP Verlag

Als Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei müssen Sie sich auch mit organisatorischen Themen beschäftigen. Klären Sie mit dem **juris PartnerModul Kanzleimanagement** Fragen rund um den Kanzleibetrieb sekundenschnell und widmen Sie Ihre wertvolle Zeit wieder Ihren Mandanten.

Direkt umsetzbare Handlungsempfehlungen helfen Ihnen, Ihre Kanzlei noch effizienter zu führen. Die intuitiv bedienbare Online-Bibliothek beinhaltet umfassende Literatur und Standardwerke zum Vergütungs- und Gerichtskostenrecht. Die aktuellen Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsdokumente sind in der gewohnten juris Qualität digital verfügbar und intelligent verlinkt.

Inhalt:

- Anwalt und Kanzlei, AK
 - Anwaltkommentar RVG, Schneider/Wolf
 - Anwaltsgebühren Spezial, AGS
 - Die Praxis der Forderungsvollstreckung, Mock
 - Forderungsmanagement professionell, FMP
 - Grundlagen des Kostenrechts - RVG, Scherer
 - IP-/IT-Mediation, Groß
 - Recht 2030, Schulz/Schunder-Hartung
 - RVG professionell
 - RVGreport
 - Streitwert-Kommentar, Schneider/Herget
 - und viele weitere Titel
- ➕ **zitierte Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris**

Mehr Informationen und Gratistest unter:
www.juris.de/pm-kanzleimanagement

ab **59,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

annehmen. Damit soll in den Fällen der § 101 Abs. 1 S. 2 SGG und § 106 S. 2 VwGO klargestellt werden, dass auch in diesen Fällen die Verfahrensdifferenzgebühr entsteht. Diese Fallgestaltungen des SGG und der VwGO sollen daher dem Fall des § 278 Abs. 6 ZPO gleichgestellt werden.

e) Nr. 3104 VV

Zum einen wurde das Wort „Vergleich“ durch die Formulierung „Vertrag im Sinne der Nummer 1000“ ersetzt. Während bisher die Terminsgebühr anfiel, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wurde, reicht es jetzt aus, dass eine schriftliche Einigung im Sinne der Nr. 1000 VV geschlossen wird. Damit wird vollzogen, was auch an anderen Stellen im RVG längst gilt, nämlich, dass es nicht der Qualität eines Vergleichs i. S. d. § 779 BGB bedarf, sondern, dass auch eine Einigung nach Nr. 1000 VV ausreicht. Erforderlich ist also nicht mehr ein beiderseitiges Nachgeben. Ein einseitiges Nachgeben reicht vielmehr auch aus.

Ergänzt wird ferner, dass die Gebühr bei einer Einigung mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts anfällt. Daraus ergibt sich, dass auch ein privatschriftlicher Vergleich ausreicht, was der BGH für die Zivilgerichtsbarkeit vor Kurzem bereits klargestellt hat.

Für die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1, Variante 3 VV genügt der Abschluss eines außergerichtlichen schriftlichen Vergleichs; nicht erforderlich ist, dass der Vergleich protokolliert oder sein Zustandekommen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO seitens des Gerichts festgestellt wird.

BGH, Beschl. v. 7.5.2020 – V ZB 110/19, V ZB 110/19

Insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit, aber zum Teil auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde indes bislang die Auffassung vertreten, dass eine Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs nur dann entstehen könne, wenn der Vergleich (etwa nach § 101 Abs. 1 S. 2 SGG oder § 106 S. 2 VwGO) unter Mitwirkung oder auf Veranlassung des Gerichts geschlossen wurde.

Unter einem „schriftlichen Vergleich“ im Sinne von Nr. 3106 S. 2 Nr. 1 2. Alt VV ist nur ein unter Mitwirkung oder auf Veranlassung des Gerichts geschlossener Vergleich nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 6 ZPO zu verstehen.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 11.3.2015 – L 9 AL 277/14 B

Ein schriftlicher Vergleich im Sinne von Nr. 3106 S. 1 Nr. 1 VV ist nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 S. 2 SGG oder ein solcher nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 6 ZPO, sofern der in der Hauptsache zuständige Richter diese Regelung nach Einführung des § 101 Abs. 1 S. 2 SGG weiterhin für anwendbar hält.

Sächsisches LSG, Beschl. v. 19.5.2017 – L 8 R 682/15 B KO

Der in Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1, 3. Fall VV in Bezug genommene „schriftliche Vergleich“ erfasst nur den das gerichtliche Verfahren unmittelbar beendenden Prozessvergleich nach § 106 S. 2 VwGO und nicht auch den einer außergerichtlichen Einigung, in deren Folge es zu einer Beendigung des Verfahrens kommt (entgegen OLG Köln, Beschl. v. 20.6.2016 – I-17 W 98/16).

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.11.2017 – OVG 6 K 72.17, AGS 2018, 10

Die Neuregelung stellt klar, dass in allen Fällen, in denen dem Rechtsanwalt eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr zusteht, also auch bei einer privatschriftlichen Einigung, die fiktive Terminsgebühr anfällt, wenn diese Einigung oder Erledigung in einem Verfahren erfolgt, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

Diese Klarstellung erfolgt auch zu Recht. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, für den Rechtsanwalt einen gebührenrechtlichen Anreiz zu schaffen, der bewirkt, dass er zur Vermeidung oder Erledigung von Rechtsstreiten beiträgt, und damit dem Gericht Aufwand erspart. Die Beschränkung des Anfalls der fiktiven Terminsgebühr auf die Fälle des gerichtlichen Vergleichs, wie sie von der Rechtsprechung vorgenommen wurde, lief dieser Zielsetzung zuwider. Sie bot vielmehr einen Anreiz, einen schriftlichen Vergleich nur vor Gericht abzuschließen, und damit dem Gericht letztlich Mehrarbeit zu verursachen.

Darüber hinaus schließt die Neuregelung eine weitere Lücke. Geregelt war bislang nur der Vergleich (jetzt Einigung i. S. d. Nr. 1000 VV). Zukünftig greift die fiktive Terminsgebühr auch bei einer Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nr. 1002 VV für verwaltungs- und sozialrechtliche Verfahren.

f) Nr. 3106 VV

Hier findet sich für die Terminsgebühr nach Betragsahmen die gleiche Änderung wie zu Nr. 3104 VV.

g) Vorbem. 4.1 VV

In Vorbem. 4.1 VV wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Voraussetzungen des Längenzuschlags präzisieren soll. Danach sollen künftig auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen sein. Dies soll jedoch nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen gelten,

- die der Rechtsanwalt zu vertreten hat,
- die jeweils mindestens eine Stunde umfassen, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.

Grund hierfür war, dass es zur Berechnung der für den Längenzuschlag maßgebenden Dauer der Hauptverhandlung zahlreiche Zweifelsfragen und eine umfangreiche und zum Teil kleinteilige Rechtsprechung gab, insbesondere dahingehend, ob Sitzungspausen in Abzug zu bringen sind. Die Neuregelung soll zur Klarheit und Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen.

h) Vorbem. 6.2.3 VV

Eine zu Vorbem. 4.1 Abs. 3 VV inhaltsgleiche Regelung wird in Vorbem. 6.2.3 Abs. 2 VV für den Längenzuschlag in Disziplinarverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren und Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht eingeführt.

i) Vorbem. 6.4 VV

Übersehen wurde offensichtlich die Anhebung der Anrechnungsgrenze in Vorbem. 6.4 Abs. 2 VV. Während die Anrechnungsgrenze für die Geschäftsgebühr in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 2 VV und in Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2 VV von 175 € auf 210 € angehoben wurde, hat man dies hier versäumt. Dies dürfte sicherlich noch korrigiert werden.

B. GKG

Die Vorschrift des § 41 Absatz 5 S. 1 GKG wird dahingehend erweitert, dass sie auch für Klagen auf Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum gelten soll und damit auch hier der Jahresbetrag der Mietminderung maßgebend sein soll. Damit soll eine Gleichstellung zu den übrigen Fällen des § 41 Abs. 5 RVG erreicht werden. Es bleibt aber dabei, dass die Vorschrift nach wie vor nicht für Zahlungsklagen gilt.

C. FamGKG

Der Regelwert in Kindschaftssachen (§ 45 Abs. 1 FamGKG) wird von 3.000,00 € auf 4.000,00 € angehoben. Der Forderung des DAV, den Wert entsprechend dem Auffangwert in § 42 Abs. 3 FamGKG auf 5.000,00 € anzuheben, ist der Gesetzgeber leider nicht nachgekommen.

Übersehen worden ist bisher, die zu § 45 FamGKG korrespondierende Wertgrenze in § 44 Abs. 2 FamGKG anzuheben. Dies dürfte wohl noch nachgeholt werden.

D. JVEG

Nach § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO erhält eine Partei Kostenerstattung für Reisekosten und Zeitversäumnis anlässlich der Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach dem JVEG. Daher sind die Änderungen des JVEG insoweit auch für die Kostenerstattung von Bedeutung.

Die Reisekosten, die einer Partei erstattet werden, werden von 0,25 € auf 0,33 € je Kilometer angehoben.

Die Entschädigung eines Zeugen für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG) wird von 3,50 € auf 4,00 € angehoben.

Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) wird von 14,00 € auf 17,00 € angehoben.

Die Höchstentschädigung für Verdienstausschlag (§ 22 JVEG) wird von 21,00 € auf 25,00 € angehoben.

AKTUELL

Gibt Ihnen direkt
neueste RVG Infos:
Norbert Schneider

INDIVIDUELL

Antwortet spezifisch
auf Ihre RVG Fragen:
Thomas Schmidt

Einmal im Monat gehören sie Ihnen.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz **RVG** ist **hochkomplex**: Je nach Verfahrenssituation und Rechtsgebiet ergeben sich unzählige Herausforderungen. Da helfen oft auch Berechnungsprogramme oder RVG-Literatur kaum weiter.

Das sollte Ihnen **aber zukünftig keine Kopfschmerzen mehr bereiten** – denn Sie können sich ab sofort auf die direkte Hilfe von „Gebührenpapst“ Rechtsanwalt Norbert Schneider und Dipl.-Rechtspfleger Thomas Schmidt verlassen:

Jetzt neu: Die RVG Sprechstunde!

Das neue **Sprechstunden-Format** bietet Ihnen jeden Monat zwei Gelegenheiten, sich von Norbert Schneider und Thomas Schmidt **kontinuierlich im anwaltlichen Gebührenrecht schulen** zu lassen! Teilnehmer der RVG Sprechstunde erhalten **jeden Monat** Zugang zu **zwei je 60 minütigen Webinaren**. Sie können sich auch einfach **jederzeit die Videoaufzeichnung der Termine anschauen** – zum Beispiel wenn Sie zum **Termin der Live Veranstaltung verhindert** sein sollten. Unser Anspruch ist, mit der RVG Sprechstunde die beste Informationsquelle und Anlaufstelle für alle Fragen zur Gebührenabrechnungen zu sein!

Webinar 1

RVG Update: Aktuelles zum anwaltlichen Vergütungsrecht

Das monatliche **Webinar mit Norbert Schneider** hält Sie mit den wichtigsten Entwicklungen, Fällen und Entscheidungen zum RVG fachlich auf dem Laufenden.

Webinar 2

RVG Fragen & Antworten

Das monatliche **Webinar mit Thomas Schmidt** ermöglicht Ihnen, vorab **individuelle gebührenrechtliche Fragen zu stellen**. Alle werden beantwortet – im Webinar oder direkt an Sie per E-Mail.

Als weitere Vorteile sind im monatlichen Abopreis auch **die folgenden gebührenrechtlichen Schwergewichte** enthalten:



Anwaltsgebühren
Spezial

Anwaltspraxis  Wissen

Anwaltsgebühren.online



Anwaltsgebühren
kompakt

- ✓ **Printbezug der Zeitschrift AGS – Anwaltsgebühren Spezial inkl. RVGreport**
- ✓ **Zugriff auf eine digitale Bibliothek mit der RVG Literatur** vom Deutschen Anwaltverlag
- ✓ **Zugang zu Anwaltsgebühren.Online**
- ✓ **PDF Infobrief „Anwaltsgebühren kompakt“** mit allen Fragen und Antworten

RVG Sprechstunde

- 2 Webinare pro Monat
- Zeitschrift AGS im Printbezug
- Gesamte digitale RVG Literatur vom Deutschen Anwaltverlag
- Anwaltsgebühren.Online
- PDF Infobrief Anwaltsgebühren kompakt
- monatlich kündbar

Monatlich nur **59,00 €** zzgl. MwSt

Hier anmelden:
www.anwaltverlag.de/rvg-sprechstunde

Ein Angebot von


Deutscher **Anwalt**Verlag

E. Anhänge

I. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 RVG

Wert bis	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
500	49,00	15,00*	24,50	36,75	39,20	58,80	63,70	73,50	122,50
1.000	88,00	26,40	44,00	66,00	70,40	105,60	114,40	132,00	220,00
1.500	127,00	38,10	63,50	95,25	101,60	152,40	165,10	190,50	317,50
2.000	166,00	49,80	83,00	124,50	132,80	199,20	215,80	249,00	415,00
3.000	222,00	66,60	111,00	166,50	177,60	266,40	288,60	333,00	555,00
4.000	278,00	83,40	139,00	208,50	222,40	333,60	361,40	417,00	695,00
5.000	334,00	100,20	167,00	250,50	267,20	400,80	434,20	501,00	835,00
6.000	390,00	117,00	195,00	292,50	312,00	468,00	507,00	585,00	975,00
7.000	446,00	133,80	223,00	334,50	356,80	535,20	579,80	669,00	1.115,00
8.000	502,00	150,60	251,00	376,50	401,60	602,40	652,60	753,00	1.255,00
9.000	558,00	167,40	279,00	418,50	446,40	669,60	725,40	837,00	1.395,00
10.000	614,00	184,20	307,00	460,50	491,20	736,80	798,20	921,00	1.535,00
13.000	666,00	199,80	333,00	499,50	532,80	799,20	865,80	999,00	1.665,00
16.000	718,00	215,40	359,00	538,50	574,40	861,60	933,40	1.077,00	1.795,00
19.000	770,00	231,00	385,00	577,50	616,00	924,00	1.001,00	1.155,00	1.925,00
22.000	822,00	246,60	411,00	616,50	657,60	986,40	1.068,60	1.233,00	2.055,00
25.000	874,00	262,20	437,00	655,50	699,20	1.048,80	1.136,20	1.311,00	2.185,00
30.000	955,00	286,50	477,50	716,25	764,00	1.146,00	1.241,50	1.432,50	2.387,50
35.000	1.036,00	310,80	518,00	777,00	828,80	1.243,20	1.346,80	1.554,00	2.590,00
40.000	1.117,00	335,10	558,50	837,75	893,60	1.340,40	1.452,10	1.675,50	2.792,50
45.000	1.198,00	359,40	599,00	898,50	958,40	1.437,60	1.557,40	1.797,00	2.995,00
50.000	1.279,00	383,70	639,50	959,25	1.023,20	1.534,80	1.662,70	1.918,50	3.197,50
65.000	1.373,00	411,90	686,50	1.029,75	1.098,40	1.647,60	1.784,90	2.059,50	3.432,50
80.000	1.467,00	440,10	733,50	1.100,25	1.173,60	1.760,40	1.907,10	2.200,50	3.667,50
95.000	1.561,00	468,30	780,50	1.170,75	1.248,80	1.873,20	2.029,30	2.341,50	3.902,50
110.000	1.655,00	496,50	827,50	1.241,25	1.324,00	1.986,00	2.151,50	2.482,50	4.137,50
125.000	1.749,00	524,70	874,50	1.311,75	1.399,20	2.098,80	2.273,70	2.623,50	4.372,50
140.000	1.843,00	552,90	921,50	1.382,25	1.474,40	2.211,60	2.395,90	2.764,50	4.607,50
155.000	1.937,00	581,10	968,50	1.452,75	1.549,60	2.324,40	2.518,10	2.905,50	4.842,50
170.000	2.031,00	609,30	1.015,50	1.523,25	1.624,80	2.437,20	2.640,30	3.046,50	5.077,50
185.000	2.125,00	637,50	1.062,50	1.593,75	1.700,00	2.550,00	2.762,50	3.187,50	5.312,50
200.000	2.219,00	665,70	1.109,50	1.664,25	1.775,20	2.662,80	2.884,70	3.328,50	5.547,50
230.000	2.351,00	705,30	1.175,50	1.763,25	1.880,80	2.821,20	3.056,30	3.526,50	5.877,50
260.000	2.483,00	744,90	1.241,50	1.862,25	1.986,40	2.979,60	3.227,90	3.724,50	6.207,50

* An sich 14,70 €; jedoch beträgt der Mindestbetrag einer Gebühr 15,00 € (§ 13 Abs. 2 RVG).

Wert bis	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
290.000	2.615,00	784,50	1.307,50	1.961,25	2.092,00	3.138,00	3.399,50	3.922,50	6.537,50
320.000	2.747,00	824,10	1.373,50	2.060,25	2.197,60	3.296,40	3.571,10	4.120,50	6.867,50
350.000	2.879,00	863,70	1.439,50	2.159,25	2.303,20	3.454,80	3.742,70	4.318,50	7.197,50
380.000	3.011,00	903,30	1.505,50	2.258,25	2.408,80	3.613,20	3.914,30	4.516,50	7.527,50
410.000	3.143,00	942,90	1.571,50	2.357,25	2.514,40	3.771,60	4.085,90	4.714,50	7.857,50
440.000	3.275,00	982,50	1.637,50	2.456,25	2.620,00	3.930,00	4.257,50	4.912,50	8.187,50
470.000	3.407,00	1.022,10	1.703,50	2.555,25	2.725,60	4.088,40	4.429,10	5.110,50	8.517,50
500.000	3.539,00	1.061,70	1.769,50	2.654,25	2.831,20	4.246,80	4.600,70	5.308,50	8.847,50
550.000	3.704,00	1.111,20	1.852,00	2.778,00	2.963,20	4.444,80	4.815,20	5.556,00	9.260,00
600.000	3.869,00	1.160,70	1.934,50	2.901,75	3.095,20	4.642,80	5.029,70	5.803,50	9.672,50
650.000	4.034,00	1.210,20	2.017,00	3.025,50	3.227,20	4.840,80	5.244,20	6.051,00	10.085,00
700.000	4.199,00	1.259,70	2.099,50	3.149,25	3.359,20	5.038,80	5.458,70	6.298,50	10.497,50
750.000	4.364,00	1.309,20	2.182,00	3.273,00	3.491,20	5.236,80	5.673,20	6.546,00	10.910,00
800.000	4.529,00	1.358,70	2.264,50	3.396,75	3.623,20	5.434,80	5.887,70	6.793,50	11.322,50
850.000	4.694,00	1.408,20	2.347,00	3.520,50	3.755,20	5.632,80	6.102,20	7.041,00	11.735,00
900.000	4.859,00	1.457,70	2.429,50	3.644,25	3.887,20	5.830,80	6.316,70	7.288,50	12.147,50
950.000	5.024,00	1.507,20	2.512,00	3.768,00	4.019,20	6.028,80	6.531,20	7.536,00	12.560,00
1.000.000	5.189,00	1.556,70	2.594,50	3.891,75	4.151,20	6.226,80	6.745,70	7.783,50	12.972,50
1.050.000	5.354,00	1.606,20	2.677,00	4.015,50	4.283,20	6.424,80	6.960,20	8.031,00	13.385,00
1.100.000	5.519,00	1.655,70	2.759,50	4.139,25	4.415,20	6.622,80	7.174,70	8.278,50	13.797,50
1.150.000	5.684,00	1.705,20	2.842,00	4.263,00	4.547,20	6.820,80	7.389,20	8.526,00	14.210,00
1.200.000	5.849,00	1.754,70	2.924,50	4.386,75	4.679,20	7.018,80	7.603,70	8.773,50	14.622,50
1.250.000	6.014,00	1.804,20	3.007,00	4.510,50	4.811,20	7.216,80	7.818,20	9.021,00	15.035,00
1.300.000	6.179,00	1.853,70	3.089,50	4.634,25	4.943,20	7.414,80	8.032,70	9.268,50	15.447,50
1.350.000	6.344,00	1.903,20	3.172,00	4.758,00	5.075,20	7.612,80	8.247,20	9.516,00	15.860,00
1.400.000	6.509,00	1.952,70	3.254,50	4.881,75	5.207,20	7.810,80	8.461,70	9.763,50	16.272,50
1.450.000	6.674,00	2.002,20	3.337,00	5.005,50	5.339,20	8.008,80	8.676,20	10.011,00	16.685,00
1.500.000	6.839,00	2.051,70	3.419,50	5.129,25	5.471,20	8.206,80	8.890,70	10.258,50	17.097,50
1.550.000	7.004,00	2.101,20	3.502,00	5.253,00	5.603,20	8.404,80	9.105,20	10.506,00	17.510,00
1.600.000	7.169,00	2.150,70	3.584,50	5.376,75	5.735,20	8.602,80	9.319,70	10.753,50	17.922,50
1.650.000	7.334,00	2.200,20	3.667,00	5.500,50	5.867,20	8.800,80	9.534,20	11.001,00	18.335,00
1.700.000	7.499,00	2.249,70	3.749,50	5.624,25	5.999,20	8.998,80	9.748,70	11.248,50	18.747,50
1.750.000	7.664,00	2.299,20	3.832,00	5.748,00	6.131,20	9.196,80	9.963,20	11.496,00	19.160,00
1.800.000	7.829,00	2.348,70	3.914,50	5.871,75	6.263,20	9.394,80	10.177,70	11.743,50	19.572,50
1.850.000	7.994,00	2.398,20	3.997,00	5.995,50	6.395,20	9.592,80	10.392,20	11.991,00	19.985,00
1.900.000	8.159,00	2.447,70	4.079,50	6.119,25	6.527,20	9.790,80	10.606,70	12.238,50	20.397,50
1.950.000	8.324,00	2.497,20	4.162,00	6.243,00	6.659,20	9.988,80	10.821,20	12.486,00	20.810,00
2.000.000	8.489,00	2.546,70	4.244,50	6.366,75	6.791,20	10.186,80	11.035,70	12.733,50	21.222,50

II. Gebührentabelle zu § 49 Abs. 1 RVG

Wert bis	1,0	0,3	0,5	0,8	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6
500	49,00	15,00*	24,50	39,20	53,90	58,80	63,70	68,60	73,50	78,40
1.000	88,00	26,40	44,00	70,40	96,80	105,60	114,40	123,20	132,00	140,80
1.500	127,00	38,10	63,50	101,60	139,70	152,40	165,10	177,80	190,50	203,20
2.000	166,00	49,80	83,00	132,80	182,60	199,20	215,80	232,40	249,00	265,60
3.000	222,00	66,60	111,00	177,60	244,20	266,40	288,60	310,80	333,00	355,20
4.000	278,00	83,40	139,00	222,40	305,80	333,60	361,40	389,20	417,00	444,80
5.000	284,00	85,20	142,00	227,20	312,40	340,80	369,20	397,60	426,00	454,40
6.000	295,00	88,50	147,50	236,00	324,50	354,00	383,50	413,00	442,50	472,00
7.000	306,00	91,80	153,00	244,80	336,60	367,20	397,80	428,40	459,00	489,60
8.000	317,00	95,10	158,50	253,60	348,70	380,40	412,10	443,80	475,50	507,20
9.000	328,00	98,40	164,00	262,40	360,80	393,60	426,40	459,20	492,00	524,80
10.000	329,00	98,70	164,50	263,20	361,90	394,80	427,70	460,60	493,50	526,40
13.000	354,00	106,20	177,00	283,20	389,40	424,80	460,20	495,60	531,00	566,40
16.000	369,00	110,70	184,50	295,20	405,90	442,80	479,70	516,60	553,50	590,40
19.000	384,00	115,20	192,00	307,20	422,40	460,80	499,20	537,60	576,00	614,40
22.000	399,00	119,70	199,50	319,20	438,90	478,80	518,70	558,60	598,50	638,40
25.000	414,00	124,20	207,00	331,20	455,40	496,80	538,20	579,60	621,00	662,40
30.000	453,00	135,90	226,50	362,40	498,30	543,60	588,90	634,20	679,50	724,80
35.000	492,00	147,60	246,00	393,60	541,20	590,40	639,60	688,80	738,00	787,20
40.000	531,00	159,30	265,50	424,80	584,10	637,20	690,30	743,40	796,50	849,60
45.000	570,00	171,00	285,00	456,00	627,00	684,00	741,00	798,00	855,00	912,00
50.000	609,00	182,70	304,50	487,20	669,90	730,80	791,70	852,60	913,50	974,40
über 50.000	659,00	197,70	329,50	527,20	724,90	790,80	856,70	922,60	988,50	1.054,40

* An sich 14,70 €; jedoch beträgt der Mindestbetrag einer Gebühr 15,00 € (§ 13 Abs. 2 RVG).

Na, einen veralteten Kommentar zitiert?

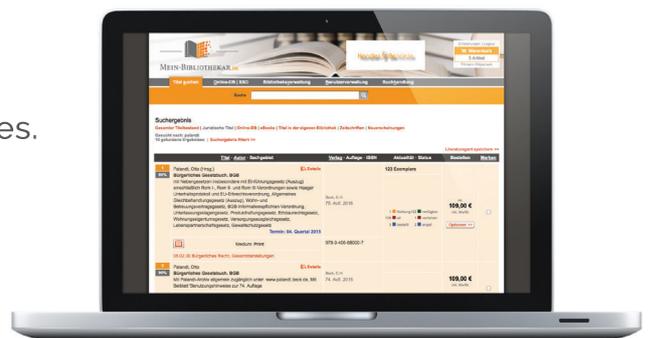


Mit **Mein-Bibliothekar.de** nehmen Sie neue Auflagen rechtzeitig wahr.

Denn **Mein-Bibliothekar.de** prüft jedes Buch Ihrer Bibliothek in Echtzeit, damit Sie nie wieder eine Auflage verpassen!

Mein-Bibliothekar.de bietet ...

- ✓ ... Literaturrecherchen mit Live-Auswertung Ihres Bibliotheksbestandes.
- ✓ ... regelmäßige Newsletter über alle Neuauflagen.
- ✓ ... einen Literaturagenten für Ihre Recherchen.



Überzeugen Sie sich selbst: <http://www.mein-bibliothekar.de/>



MEIN-BIBLIOTHEKAR.DE

Mein-Bibliothekar.de – das Online-Bibliotheksprogramm der SOLON Buch-Service GmbH für Bibliotheken in Anwalts- und Steuerberaterkanzleien, Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden.